

Hausordnung Sonnenschein Kindergarten

1. Allgemeines

Diese Hausordnung dient dem geregelten Miteinander sowie der Sicherheit und dem Wohlbefinden aller Kinder, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung.

Alle an der Einrichtung beteiligten Personen verpflichten sich, die nachstehenden Regelungen einzuhalten und zu respektieren.

Der Besuch der Kita erfolgt nach Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung - Gemeinde Brühl.

Die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Brühl sind für die Personensorgeberechtigten verbindlich.

2. Öffnungszeiten

Die Türen der Kindertageseinrichtung sind montags bis freitags von **7:30 Uhr bis 14:30 Uhr** geöffnet. Die Verweildauer eines Kindes in der Kindereinrichtung richtet sich nach der vertraglich abgeschlossenen täglichen Betreuungszeit.

Änderungen der Öffnungszeiten, zum Beispiel an Feiertagen, bei Fortbildungen oder aus organisatorischen Gründen, werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Die vereinbarten Bring- und Abholzeiten sind unbedingt einzuhalten, um den pädagogischen Tagesablauf nicht zu stören.

3. Schließzeiten

- Die **Schließzeiten** der Kindertageseinrichtung sind dem jeweils gültigen **Schließplan** zu entnehmen. Dieser wird den Eltern rechtzeitig schriftlich bzw. digital (z. B. über die Eltern-App oder Aushang am Whiteboard) bekannt gegeben.
- Die Einrichtung bleibt in der Regel für
 - **zwei Wochen in den Sommerferien** und
 - **zwei Wochen in den Winterferien** geschlossen.
- Aufgrund der festgelegten Schließzeiten ist der Monat **August beitragsfrei**.

- Darüber hinaus kann die Einrichtung an einzelnen **zusätzlichen Schließtagen** geschlossen bleiben, zum Beispiel an
 - **Brückentagen**,
 - **pädagogischen Tagen** (Fortbildung/Teamtage) oder
 - besonderen organisatorischen Anlässen.
- An diesen Schließtagen findet **keine Betreuung** statt. Die Eltern sind für eine alternative Betreuung ihrer Kinder selbst verantwortlich. Die entsprechenden Termine werden rechtzeitig im Voraus mitgeteilt.
- In den **Sommerferien** wird rechtzeitig eine **Abfrage der voraussichtlichen Anwesenheit** der Kinder durchgeführt, um insbesondere die **Essensbestellung** und Personalplanung besser kalkulieren zu können, da viele Familien (z. B. mit Schul- und Geschwisterkindern) in dieser Zeit im Urlaub sind.
- Die Schließtage legt das Leitungsteam im Benehmen mit dem Träger und den anderen Gemeindeeinrichtungen fest.
- Eine **Notbetreuung** kann nur **in Absprache mit dem Träger** eingerichtet werden.
- Sofern sich eine Einschränkung des Betriebs (z. B. nur Notbetreuung oder verkürzte Öffnungszeiten) abzeichnet, werden die Eltern **grundsätzlich am Vortag bis spätestens 13:00 Uhr** informiert.
- Nur in **dringendsten Notfällen** (z. B. plötzlicher massiver Personalausfall) muss die Einrichtung sehr kurzfristig reagieren, um die **Aufsichtspflicht** und die **Sicherheit der Kinder** zu gewährleisten. Hier kann es zu spontanen organisatorischen Maßnahmen kommen (z. B. Gruppenzusammenlegung, frühere Abholbitten, Reduktion der Kinderzahl).
- Zur **Transparenz der Personalsituation** hängt eine „**Personallampe**“ am Whiteboard aus. Diese zeigt den Eltern auf einen Blick, wie die aktuelle Personallage einzuschätzen ist und macht nachvollziehbar, warum es ggf. zu Einschränkungen oder organisatorischen Anpassungen kommen muss.

4. Bringen und Abholen der Kinder

- Kinder dürfen nur von **personensorgeberechtigten** Personen oder von Dritten abgeholt werden, die von diesen schriftlich bevollmächtigt wurden.
- **Geschwisterkinder** dürfen Kinder der Einrichtung grundsätzlich erst **ab 12 Jahren** abholen und nur dann, wenn die pädagogischen Fachkräfte im Einzelfall eingeschätzt haben, dass das betreffende Geschwisterkind die hierfür notwendige Verantwortung zuverlässig übernehmen kann.
- Bei absehbaren Verspätungen sind die Eltern verpflichtet, die Einrichtung telefonisch zu informieren.
- Der Übergang des Kindes erfolgt stets **persönlich** an eine pädagogische Fachkraft; eine Übergabe auf dem Flur oder außerhalb des Gebäudes ohne

direkte Information an das Personal ist nicht zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Abholsituation.

- Das Bringen der Kinder sollte bis spätestens **9:00 Uhr** erfolgen, um einen ruhigen und strukturierten Start in den Tag zu ermöglichen. In Ausnahmefällen (z.B. Arztbesuche, Vorschulkooperation etc.) ist es möglich das Kind bis 10:00 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen. Ein späteres Bringen würde den pädagogisch, organisatorischen Tagesablauf stören und ist somit nicht mehr möglich.

5. Kleidung und persönliche Gegenstände

Wir ermöglichen den Kindern einen täglichen Aufenthalt im Freien. Hierzu ist Folgendes zu beachten:

- Die Kinder sollten zweckmäßige, bequeme Kleidung tragen, die Bewegungsfreiheit ermöglicht und der jeweiligen **Jahreszeit sowie der Witterung** entspricht.
- Alle Kleidungsstücke (insbesondere Jacken, Hausschuhe, Gummistiefel, Wechselkleidung) sind von den Eltern **gut lesbar mit dem Namen des Kindes zu beschriften**.
- Die Eltern achten eigenverantwortlich darauf, dass die Kleidung ihres Kindes **immer passend, vollständig und jahreszeitentsprechend** ist und regelmäßig erneuert bzw. angepasst wird (z. B. Wechsel von Sommer- auf Winterkleidung).
- Die pädagogischen Fachkräfte weisen die Eltern zuzüglich darauf hin, wenn **witterungsbedingt besondere Kleidung oder Ausrüstung** benötigt wird (z. B. Badesachen, Matschsachen, Sonnencreme etc.).
- Eine ausreichende **Wechselgarnitur** (z. B. Unterwäsche, Socken, Hose, Oberteil) ist mitzubringen und regelmäßig von den Eltern auf Vollständigkeit und Sauberkeit zu überprüfen.
- Das Tragen von **Hausschuhen** in den Gruppenräumen ist verpflichtend.
- Die **blauen Sonnenmützen** werden von der Einrichtung gestellt, sind **Eigentum des Kindergartens** und verbleiben in der Einrichtung. Sie werden insbesondere bei Aktivitäten im Freien und Ausflügen in der sonnigen Jahreszeit verwendet. Weiterhin sollte Ihr Kind in den Sommermonaten **sonnengecremt in die Kita kommen**. Das Nachcremen übernehmen die pädagogischen Fachkräfte. Bitte beachten Sie auch unseren Aushang über die tagesaktuelle UV-Strahlung.
- Wertsachen und private Spielsachen sollen grundsätzlich zu Hause bleiben. Ausnahme: Unser **Spielzeugtag** findet regelmäßig am **ersten Montag eines Monats** statt. An diesem Tag dürfen Kinder nach Absprache ein Spielzeug von zu Hause mitbringen. Die Einrichtung übernimmt für mitgebrachte Spielsachen keine Haftung.

6. Gesundheit und Hygiene

- Kinder dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn sie **gesund** und in der Lage sind, am regulären Gruppenalltag teilzunehmen.
- Bei **Erstaufnahme** muss das Kind spätestens ab dem ersten Tag des Besuches der Einrichtung einen **vollständigen Masernschutz** nachweisen (Vorzeigen des Impfpasses).
- Bei Anzeichen einer **ansteckenden Erkrankung** (z. B. Fieber, Erbrechen, Durchfall, Kinderkrankheiten, oder offensichtlichem Unwohlsein) ist der Besuch der Einrichtung nicht gestattet. Sollten entsprechende Symptome im Laufe des Tages in der Einrichtung auftreten, sind die pädagogischen Fachkräfte angehalten, die Eltern zu informieren und das Kind ggf. abholen zu lassen.
- Nach **Fieber** muss das Kind mindestens **24 Stunden fieber- und symptomfrei** sein, bevor es die Kita wieder besuchen darf.
- Nach **Magen-Darm-Erkrankungen** (z. B. Erbrechen, Durchfall) ist ein Wiedereintritt in die Kita erst nach mindestens **48 Stunden Symptomfreiheit** zulässig.
- Die Eltern sind verpflichtet, die Einrichtung **umgehend** zu informieren, wenn bei ihrem Kind eine ansteckende Krankheit diagnostiziert wurde. Dies kann am entsprechenden Tag bis 9:00 Uhr über die App „**Elternnachricht**“ oder **telefonisch** erfolgen.
- Bei **meldepflichtigen Infektionskrankheiten** erfolgt – sofern erforderlich – eine Meldung durch die Einrichtung an das zuständige **Gesundheitsamt** gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Welche Krankheiten das sind, können Sie nachlesen: “Belehrungsbogen für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Infektionsschutzgesetz”. Alle Informationen von Ihnen an den Einrichtungsträger werden vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz.
- Nach bestimmten Erkrankungen kann ein **ärztliches Attest** gefordert werden, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder von der Einrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes verlangt wird.
- Medikamente dürfen nur verabreicht werden, wenn eine **schriftliche Einverständniserklärung** der Eltern vorliegt und zusätzlich eine **ärztliche Verordnung** (Dosierung, Einnahmezeitpunkt, Dauer) vorhanden ist.

Die Einrichtung achtet auf die Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften, insbesondere auf regelmäßiges Händewaschen und eine hygienische Nutzung der Sanitärbereiche.

7. Sicherheit

- Die Kinder dürfen das Gebäude und das Außengelände **nicht unbeaufsichtigt** verlassen.
- Eltern und Begleitpersonen achten beim Betreten und Verlassen der Einrichtung darauf, dass Türen und Tore ordnungsgemäß geschlossen werden.
- Die **Tür zum Kindergartenpavillon** ist aus Sicherheitsgründen stets geschlossen zu halten. Sie darf nur zum Betreten oder Verlassen kurz geöffnet und anschließend unverzüglich wieder geschlossen werden.
- Kinder, Eltern und andere abholende Personen dürfen **keine anderen Kinder ohne deren Eltern oder eine Betreuungsperson** durch diese Tür einlassen und die Tür nicht für andere Kinder offenhalten.
- Türen mit Schließanlagen dürfen nur von Erwachsenen betätigt werden.
- Bei **Veranstaltungen und Festen des Hauses** (z. B. Familientag, Wuppi-Abschied..) – insbesondere außerhalb der regulären Betreuungszeiten – liegt die **Aufsichtspflicht für die anwesenden Kinder grundsätzlich bei den Eltern** bzw. den von ihnen beauftragten Begleitpersonen.
- Auf dem **Parkplatz** der Einrichtung sind ausschließlich die **eingezeichneten Parkflächen** zu nutzen.
- Auf dem gesamten Gelände ist **Schrittgeschwindigkeit** einzuhalten, da sich dort **Schulkinder und Kitakinder** bewegen.
- Sämtliche **Park- und Hinweisschilder** sind zu beachten und zu befolgen.
- Das Mitbringen **gefährlicher Gegenstände** (z. B. Messer, Feuerzeuge, Glasflaschen, spitze oder scharfe Gegenstände) ist strikt untersagt.
- Auf dem Gelände sind keine Hunde erlaubt. (Ausnahme: unsere ausgebildeten Therapiehunde)
- **Fluchtwege und Notausgänge** sind stets freizuhalten und dürfen nicht durch Kinderwagen, Schuhe oder andere Gegenstände blockiert werden.
- Für Kinderwagen kann die dafür vorgesehene Kinderwagengarage genutzt werden. Auch hier sollte darauf geachtet werden, dass die Wege frei sind und unsere Kindergartenwagen nicht zugestellt werden.

Den Anweisungen des Personals, insbesondere in Notfällen oder bei Sicherheitsunterweisungen, ist Folge zu leisten.

8. Verpflegung

- Die Kinder erhalten in der Einrichtung eine **ausgewogene und kindgerechte Verpflegung** (z. B. Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten – je nach Angebot der Einrichtung).
- Der **Speiseplan** ist in der genutzten **Elternnachrichten-App** einsehbar und zusätzlich am **Whiteboard** in der Einrichtung ausgehängt.

- **Getränke werden von zu Hause mitgebracht.**
 - Bitte geben Sie Ihrem Kind ausschließlich **Wasser** oder **ungesüßte Tees** in einer **bruchssicheren Trinkflasche** mit.
 - Gezuckerte Getränke (z. B. Limonaden, Eistee, Nektare, gesüßte Milchgetränke) sind im Kita-Alltag nicht erwünscht.
- Kinder, die als sogenannte „**Kaltesser**“ (mit eigener Brotzeit / eigenem Frühstück bzw. Vesper) in die Einrichtung kommen, bringen bitte eine **gesunde, ausgewogene Mahlzeit** mit.
 - **Süßigkeiten** sowie stark zuckerhaltige Lebensmittel und Snacks sind hierbei nicht erwünscht, da wir großen Wert auf eine **gesundheitsförderliche Ernährung** im Kita-Alltag legen.
- Über **Allergien, Unverträglichkeiten** oder **besondere Ernährungsformen** (z. B. vegetarische Ernährung, religiös bedingter Verzicht auf bestimmte Lebensmittel) ist die Einrichtung rechtzeitig zu informieren – **nach Möglichkeit bereits bei der Anmeldung**.
 - Änderungen oder neu auftretende Unverträglichkeiten sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen, damit entsprechende Rücksicht genommen werden kann.

Eigene Speisen über den üblichen Rahmen hinaus (z. B. Mitbringen von Kuchen o. Ä. für Geburtstage, oder Gruppenfeiern) erfolgen nach vorheriger **Absprache** mit dem pädagogischen Personal.

9. Verhalten in der Einrichtung

- In der Einrichtung wird großer Wert auf einen **respektvollen, wertschätzenden Umgang** miteinander gelegt.
- Körperliche oder verbale **Gewalt**, diskriminierende Sprache, Beschimpfungen oder **Mobbing** werden nicht toleriert.
- Kinder, Eltern und Mitarbeitende gehen sorgfältig und verantwortungsbewusst mit den Räumen, Möbeln, Spielsachen und Materialien der Einrichtung um.
- Entstehende **Beschädigungen** sind unverzüglich dem Personal zu melden, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

10. Elternarbeit und Kommunikation

- Ein offener, **transparenter** und regelmäßiger **Informationsaustausch** zwischen Eltern und pädagogischem Personal ist Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Sinne des Kindes.

- Anliegen, Beobachtungen und Fragen sowohl der Eltern als auch der Fachkräfte sollen rechtzeitig und ehrlich kommuniziert werden, um gemeinsam gute Lösungen zu finden.
- **Elternabende**, Informationsveranstaltungen und **Entwicklungsgespräche** finden nach Ankündigung bzw. individueller Vereinbarung statt. Die Teilnahme wird ausdrücklich empfohlen, um über die Entwicklung des Kindes und die Arbeit der Einrichtung informiert zu sein.
- Mitteilungen der Einrichtung an die Eltern erfolgen schriftlich (z. B. Aushänge) oder digital (z. B. E-Mail, Eltern-App) und gelten als **verbindlich**. Die Eltern sorgen für eine **zuverlässige Erreichbarkeit** über die angegebenen Kontaktwege.
- Die Eltern sind verpflichtet, der Einrichtung **aktuelle Kontaktdaten** (Adresse, Telefonnummern, E-Mail, Notfallkontakte) sowie relevante Informationen (z. B. Sorgerechtsregelungen) mitzuteilen und diese bei Änderungen **unverzüglich zu aktualisieren**, damit eine sichere und schnelle Erreichbarkeit im Alltag und in Notfällen gewährleistet ist.

11. Datenschutz und Fotografie

- Alle personenbezogenen Daten und Informationen über Kinder und ihre Familien werden **vertraulich** behandelt und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO) verarbeitet.
- **Fotos und Videos der Kinder durch die Einrichtung** werden nur mit **schriftlicher Einwilligung** der Eltern erstellt und ausschließlich für die jeweils vereinbarten Zwecke (z. B. Dokumentation der pädagogischen Arbeit, Portfolio, Aushänge in der Einrichtung, Öffentlichkeitsarbeit) verwendet.
 - Über Art, Umfang und Verwendungszweck der Aufnahmen werden die Eltern informiert. (siehe Formulare Datenschutz)
 - Eine erteilte Einwilligung kann von den Eltern jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- Eltern und andere Besuchende dürfen grundsätzlich nur ihr **eigenes Kind** fotografieren oder filmen.
 - Fotos oder Videos, auf denen **weitere Kinder erkennbar** sind, dürfen nur gemacht und verwendet werden, wenn die **Einwilligung der jeweils betroffenen Eltern** vorliegt.
 - Dies gilt insbesondere auch für das **Veröffentlichen** solcher Aufnahmen in sozialen Medien, Chatgruppen oder anderen digitalen Kanälen.
 - Bei **öffentlichen Auftritten der Kinder der Einrichtung** (z.B. Auftritte bei Festen, Feiern oder Kooperationsveranstaltungen) wird für Foto- und Videoaufnahmen durch die Presse wie Brügler Rundschau, Schwetzingen Zeitung und die Homepage der Gemeinde Brühl eine Einwilligung der Eltern für die Veröffentlichung in den o.g. Medien

eingeholt. (siehe Formulare Datenschutz Aufnahmemappe) Das Mitmachen der Kinder bei diesen Auftritten ist davon abhängig, dass eine Einwilligung zu Foto- und Videoaufnahmen durch die o.g. Medien erfolgt.

12. Versicherung und Haftung

- Die Kinder sind während der regulären Betreuungszeit sowie auf direkten Wegen zur und von der Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen **unfallversichert**.
- Für **private Gegenstände** der Kinder (z. B. Spielzeug, Kleidung, Schmuck, technische Geräte) übernimmt die Einrichtung keine Haftung.
- Eltern haften für **vorsätzlich** durch ihre Kinder verursachte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt **ab sofort** in Kraft.

Das Haus- und Weisungsrecht hat das Leitungsteam der Kita.

Änderungen oder Ergänzungen der Hausordnung werden den Eltern rechtzeitig schriftlich (oder in gleichwertiger digitaler Form) mitgeteilt.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern diese Hausordnung als verbindlich an.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann der Betreuungsvertrag, seitens der Kita, gekündigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Eltern

/

Personensorgeberechtigte: